



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

3231

2024

Ausgegeben zu Mainz, den 16. Oktober 2024

Nr. 23

Tag

Inhalt

Seite

|              |                                                                                                                                                              |     |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 10. 10. 2024 | Zwölftes Landesgesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz und des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz .....                                  | 343 |
| 8. 10. 2024  | Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz .....                                              | 345 |
| 8. 10. 2024  | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag) ..... | 346 |

## Zwölftes Landesgesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz und des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz Vom 10. Oktober 2024

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz

Das Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 587), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 552, angepasst GVBl. 2022 S. 488), BS 1101-4, wird wie folgt geändert:

- Dem § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Unbeschadet von Satz 1 können die Fraktionen ihren Vorsitzenden und den Parlamentarischen Geschäftsführern Sachleistungen eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Fraktionsautonomie zur Ausübung der Funktion gewähren.“
- § 6 wird wie folgt geändert:
  - Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:  
„die Fahrtkostenpauschale beträgt bei einer Entfernung des Wohnortes von Mainz  

|      |        |              |
|------|--------|--------------|
| bis  | 50 km  | 180,39 EUR   |
| bis  | 70 km  | 266,57 EUR   |
| bis  | 90 km  | 351,41 EUR   |
| bis  | 110 km | 437,61 EUR   |
| bis  | 130 km | 523,11 EUR   |
| bis  | 150 km | 608,63 EUR   |
| bis  | 170 km | 694,14 EUR   |
| über | 170 km | 778,99 EUR.“ |
  - Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 2a eingefügt:  
„(2a) Die Kostenpauschale nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird jährlich zum 1. Juli, erstmals zum 1. Juli 2025, an die Kostenentwicklung angepasst. Grundlage ist die vom Statistischen Landesamt ermittelte Entwicklung des Verbraucherpreisindex von Rheinland-Pfalz, die

vom vorvergangenen Kalenderjahr zum vergangenen Kalenderjahr eingetreten ist. Hierzu teilt der Präsident des Statistischen Landesamtes dem Präsidenten des Landtags bis zum 1. Mai die Entwicklung mit. Der Präsident des Landtags veröffentlicht die um die mitgeteilte Entwicklung angepasste Kostenpauschale im Gesetz- und Verordnungsblatt.“

- Absatz 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:  
„Zusätzlich werden in entsprechender Anwendung der Tarifverträge für Beschäftigte im öffentlichen Dienst des Landes Aufwendungen für Sonderzahlungen und Einmalzahlungen, auch wenn sie jeweils nicht im Zusammenhang mit einer Erhöhung des Tabellenentgelts gewährt werden, erstattet.“
  - In Absatz 5 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:  
„Hinsichtlich der IT-Ausstattung fraktionsangehöriger Abgeordneter gilt § 2 Abs. 4 des Landesgesetzes zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen.“
- Dem § 19 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:  
„In besonderen Fällen kann der Präsident eine Ausnahme von den Fristen der Sätze 1 und 2 zulassen.“
  - Dem § 21 wird folgender Absatz 11 angefügt:  
„(11) Andere Bezügstellen sind verpflichtet, auf Verlangen Auskünfte über Leistungen zu erteilen, die der Anrechnung nach diesem Gesetz unterliegen.“

### Artikel 2

#### Änderung des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz

Das Fraktionsgesetz Rheinland-Pfalz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 552), BS 1101-6, wird wie folgt geändert:

## 1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „nach Zwecken getrennt“ durch die Worte „nachvollziehbar“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:  
„(3b) Aus besonderem Anlass gewährte Sonderzahlungen und Einmalzahlungen, die in den Tarifverträgen für Beschäftigte im öffentlichen Dienst des Landes vereinbart wurden, werden den Fraktionen nach Maßgabe der tarifvertraglichen Bestimmungen gegen Nachweis der Auszahlung an ihre Mitarbeiter auf Antrag erstattet, sofern im Arbeitsvertrag die entsprechende Anwendung des Tarifvertrags vereinbart wurde. Der für jede Fraktion geltende Erstattungshöchstbetrag beträgt in der Regel höchstens vier Prozent der jährlich nach Absatz 3 Satz 1 zu gewährenden Geldleistungen. Über im Einzelfall anzuwendende andere Prozentsätze entscheidet der Landtag durch Beschluss, den der Präsident des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.“
- c) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:  
„Anstelle von Sachleistungen erhalten die Fraktionen

für ihre IT-Ausstattung gegen Nachweis entsprechender Aufwendungen wahlweise Geldleistungen, die auch für ihre Mitglieder Verwendung finden. Die Entscheidung der Fraktion bindet auch ihre Mitglieder und gilt für die Dauer der Wahlperiode. Das Nähere regelt der Haushaltsplan.“

2. In § 4 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c werden nach dem Wort „Gesamtbetrag“ die Worte „ , Zahl der Mitarbeiter als Summe an Vollzeitäquivalenten“ eingefügt.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a und Artikel 2 Nr. 1 Buchst. a am 1. Januar 2025,
2. Artikel 1 Nr. 2 Buchst. c und Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b mit Wirkung zum 9. Dezember 2023,
3. Artikel 1 Nr. 2 Buchst. d und Artikel 2 Nr. 1 Buchst. c mit Wirkung zum 1. Juni 2023,
4. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Mainz, den 10. Oktober 2024  
Der Ministerpräsident  
Alexander S c h w e i t z e r

**Zweite Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung  
über Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz  
Vom 8. Oktober 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), BS 2020-1, verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz vom 14. Januar 2020 (GVBl. S. 29), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2020 (GVBl. S. 671), BS 26-6, wird wie folgt geändert:

In § 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Flugabschiebungen, mit Ausnahme von Abschiebungen im Fluglinienverkehr“ durch die Worte „Flügen zur geförderten freiwilligen Erfüllung der Ausreisepflicht sowie zur Abschiebung“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 8. Oktober 2024  
Der Ministerpräsident  
Alexander S c h w e i t z e r

**B e k a n n t m a c h u n g**  
**über das Inkrafttreten des Fünften Staatsvertrages**  
**zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge**  
**(Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag)**  
**Vom 8. Oktober 2024**

Gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Landesgesetzes zu dem Fünften Medienänderungsstaatsvertrag vom 19. Juni 2024 (GVBl S. 263) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Fünfte Medienänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 am 1. Oktober 2024 in Kraft getreten ist.

Mainz, den 8. Oktober 2024  
Der Ministerpräsident  
Alexander S c h w e i t z e r

---

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767